

Amtsbl. Reg.-Bez. Weser-Ems Nr. 46 v. 23. 11. 1984

**Satzung
der Gemeinde Lemwerder
über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen
für den Ausbau der Erschließungsanlage
„Nordenhamer Weg“**

Aufgrund des § 132 Nr. 4 des Bundesbaugesetzes (BBauG), der §§ 6, 40 und 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und unter Berücksichtigung der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Lemwerder vom 27. 3. 1980 hat der Rat der Gemeinde Lemwerder in seiner Sitzung am 25. 10. 1984 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Abweichend von § 9 Abs. 1 bis 3 der Erschließungsbeitragssatzung wird für den endgültigen Ausbau der Erschließungsanlage Nordenhamer Weg folgendes festgelegt:
 - a) Die südliche Fahrbahnbegrenzung des Nordenhamer Weges ist mit einer ca. 0,50 m breiten Pflasterung als Sicherheitsstreifen einschließlich Bordanlage herzustellen.
 - b) Die nördliche Fahrbahnbegrenzung des Nordenhamer Weges ist mit einer ca. 0,50 m breiten Pflasterung als Sicherheitsstreifen einschließlich Bordanlage herzustellen.
- (2) Im übrigen bleiben die Vorschriften der genannten Erschließungsbeitragssatzung unberührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Lemwerder, den 25. 10. 1984

Gemeinde Lemwerder

Martens
Bürgermeister

Werder
Gemeindedirektor